in Wehlen gute Aufnahme, wurden da „geaßet und getränkt." Auf Klage der Verwandten der Ermordeten und nach Fällung eines Urtheils darüber, seitens des Ritterdings unterm rothen Thurm zu Meißen, zog der Landvoigt von der Pforte vor Wehlen und verlangte von Hans von Chlumen die Herausgabe der Uebelthäter und des Gefangenen, allein Chlumen erwiderte die Aufforderung mit höhnischen Worten, indem er unter Anderem sagte: „er traue sich wohl sie vor ihm zu behalten." er gab jedoch schließlich den verwundeten Nickel Rosemann frei. Dieser und seine Verwandten baten nun den Churfürst Friedrich den Sanftmüthigen um Schutz und Verwirkung der Herausgabe des geraubten Gutes. Dieser ertheilte seinen Schreiber Urban Auftrag, Chlumen festzunehmen; er erzielte aber keinen Erfolg, da Chlumen solches erfahren hatte, wie ein Brief desselben vom 3. December 1461 an den Kurfürst ausweist, worin er schreibt: „es sei ein offenbar Gerücht und Rede in dem Lande, daß der Kurfürst seinem Schreiber Urban zu ihm geschickt habe mit seinen Helfern und daß er diesem Briefe mitgegeben, man solle ihm behüflich sein, Chlumen zu Gefängniß zu bringen und dann zum Tode. Er sei nun aber ganz unbesorgt und noch in Hoffnung, daß dies nicht wahr sei, wolle aber doch den Kurfürsten von dem Gerede in Kenntniß setzen." Er bietet diesen schließlich seine Burg zum Kauf an, ebenso den Prinzen Ernst und Albert, dem Hofmeister von Löwenberg und dem Obermarschall von Schleinitz. Der Kurfürst ignorirte dies aber gänzlich und leitete das Verfahren gegen Chlumen ein, das aber trotz vieler Urtheilssprüche, die bei dem Gericht unterm rothen Thurm zu Meißen gesprochen worden, kein Endresultat ergab und trotz aller Erbitterungen zum Guten ausgegangen sein muß, da Chlumen 1464 mit dem Kurfürsten völlig ausgesöhnt war, was der Lehnbrief ausweist, der ihm in diesem Jahre durch die Herzöge Ernst und Albrecht über Wehlen ausgestellt ward.

Dieser Lehnbrief, dat. Rochlitz, Donnerstag nach Franziski, war zugleich auf jene nicht abgekommenen und noch nicht eingelösten Güter, und zudem nur auf Wiederkauf gestellt.

Bereits im Jahre 1470 war Burg Wehlen wieder in dem Besitz der Köckeritze, da Hans von Chlumen um diese Zeit Wehlen und Zubehör an Nickol von Köckeritz verkauft hatte.

Die Ahnen des Hans von Clumen oder Clomen sollen böhmische Edle und Gründer Lohmens gewesen sein, was insofern wohl wahrscheinlich sein kann, als zur Zeit der Karolinger das C von diesen Namen wegfiel, während man bis zur Zeit der salischen Kaiser das H noch beibehielt. Hans von Clumen wird noch 1473 genannt (Seidemann, Ueberl. S. 25.). Aus dem Adelsgeschlechte derer von Lohmen fanden wir: Timo de Lome 1206, Urkunde einen Streit wegen Thorun betr. (Hasche, Gesch. v. Dresden I. S. 3), Johannes de Lome 1223 als Zeuge in einer Bestätigungsurkunde, die der Provinzialrichter des Meißner Landes, Günther von Crimmitzschau, zu Altenburg ausstellte, Ticeto de Lomen, 1292 Pleban in Dresden (Hasche, a. O. I. Seite 42). Matthias de Lome 1334. Urkunde, die Kirche zu Leubnitz betreffend (Beyer, Altzelle S. 590), Johannes von Lohme 1413, als Zeuge in einer das Kloster Mildenfurth betr. Urkunde, (Götzinger, Schandau S. 48). Ein Johann von Chlumen endlich begleitete mit einem Wenzel von Duba Huß auf das Concilium zu Costnitz 1415, vielleicht daß dies der obengenannte war?

Wehlen unter Nickel von Köckritz.

1470—1484.

Nickel von Köckeritz, Albrecht des Beherzten Rath und von 1464—1472 Landvoigt zu Meißen, der, als er im Jahre 1464 von dem Capitel zu Wurzen „20 ß. gr. zu Haltung einer ewigen Predigerei auf seine Dörfer Stürza und Hohburkersdorf aufnahte, sich „Landvoit in Meißen zcu Lomen gesessen" unterschrieb, erkaufte um das Jahr 1470 die Pflege Wehlen von Hans von Clumen, wenigstens war er in diesem Jahre schon Besitzer von Wehlen (Staatsarchiv).

(Schluß folgt.)

Kleine Beiträge zur Geschichte des Klosters Altzella.

Von A. Moschkau.

Die Einnahme des Klosters Altzella bei Nossen durch die Hussiten im Jahre 1632.

Die von Knauth schon gebrachte Nachricht, daß Altzella durch die Hussiten arg mitgenommen worden sei, ist in ferneren Werken und Schriften über dieses Kloster stets bezweifelt worden. Jetzt endlich durch Veröffentlichung des Codex dipl. Sax. Reg. I. S. 155 wird die Knauth'sche Angabe in aller Form bestätigt. An dieser Stelle findet sich darüber Folgendes bemerkt: Das Heer, welches

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id381951928-18770200/84